

**MINISTERIUM FÜR UMWELT,
KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 34 39, 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@um.bwl.de
FAX: 0711 126-2881

An die
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg
Frau Muhterem Aras MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Str. 3
70173 Stuttgart

Stuttgart 24.02.2017
Name Malte Jahn
Durchwahl 0711 126-2596
Aktenzeichen 4-8820.10-BGA\1
(Bitte bei Antwort angeben!)

nachrichtlich

Staatsministerium
Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz

**Antrag der Abg. Karl Rombach u. a. CDU
– Sicherheit von Biogasanlagen
– Drucksache 16/1484**

Ihr Schreiben vom 03. Februar 2017

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft nimmt zu dem Antrag im Einvernehmen mit dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. *wie viele Biogasanlagen in Baden-Württemberg bestehen bzw. betrieben werden;*

Am 31.12.2016 wurden in Baden-Württemberg 928 Biogasanlagen betrieben.

2. *wie viel Strom und genutzte Wärme diese Anlagen in den letzten fünf Jahren jeweils erbracht haben;*

Nach Darstellung in der Broschüre „Erneuerbare Energien in Baden-Württemberg 2015“, herausgegeben vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, wurden in Biogasanlagen folgende Mengen an Strom und Wärme als Endenergie bereitgestellt. Die Zahlen für die Wärmebereitstellung beinhalten aus statistischen Gründen auch die Wärmemengen aus Klär- und Deponiegas.

Endenergie in Gigawattstunden (GWh)	2011	2012	2013	2014	2015
Strom	1.909	2.155	2.327	2.525	2.630
Wärme	797	832	986	1.098	1.142

3. *welche Informationen die Landesregierung über Konzeption, Betrieb, Instandhaltung und Sicherheitsmanagement von Biogasanlagen in Baden-Württemberg hat;*

Die Konzeptionen von Biogasanlagen sind vielfältig. Sie reichen von durch die Betreiber selbst konzipierten und errichteten Anlagen bis zu Anlagen, bei denen die Planung und Errichtung durch professionelle Anlagenbauer erfolgt ist.

Beim Betrieb einschließlich der Instandhaltung der Anlagen sind von den Betreibern zahlreiche sicherheitsrelevante Vorschriften zu beachten.

Aus Berichten von Sachverständigen nach § 29 a BImSchG ist bei Biogasanlagen gegenüber anderen Branchen ein erhöhtes Aufkommen an Mängeln bekannt. Dieses und das Unfallgeschehen haben das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft veranlasst, in den Jahren 2013 und 2014 eine besondere Überwachungsaktion für Biogasanlagen zu veranlassen.

Dabei wurden 721 Anlagen von damals rund 850 Anlagen einer Vor-Ort-Besichtigung durch die Behörden unterzogen. Die Informationen aus der Biogasaktion stellen eine Momentaufnahme der jeweiligen Anlage dar.

Dabei stellte sich heraus, dass bei fast jeder zweiten Biogasanlage einschließlich Fahrsilos einer der folgenden Mängel festgestellt wurde:

- Prüfungen hinsichtlich des Explosionsschutzes nach Betriebssicherheitsverordnung nicht durchgeführt
- Prüfungen vor Inbetriebnahme nach wasserrechtlichen Bestimmungen durch einen Sachverständigen nicht durchgeführt
- Offensichtliche Mängel oder grobe Bauschäden vor Ort festgestellt
- Zulässige Befüllhöhe des Fahrsilos war offensichtlich überschritten
- Keine Betriebsanleitung in deutscher Sprache vorhanden.

Ein Sicherheitsmanagement im Sinne von § 8 der 12. BImSchV ist nur von Betreibern aufzustellen, deren Anlagen in den Anwendungsbereich der Störfallverordnung fallen.

4. *wie sie überprüft, dass Betreiber von Biogasanlagen die entsprechenden Vorschriften für den Betrieb von Biogasanlagen einhalten;*

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, zu denen auch Biogasanlagen gehören, müssen nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS) von Sachverständigen vor Inbetriebnahme, wiederkehrend (i.d.R. alle fünf Jahre) und bei Stilllegung geprüft werden. Gemäß dem Merkblatt des UM „Wasserwirtschaftliche Anforderungen an landwirtschaftliche Bio-gasanlagen“ (2006) können die Wasserbehörden für landwirtschaftliche Anlagen bisher Erleichterungen zulassen, oft wird dabei auf die wiederkehrenden Prüfungen verzichtet. Der Verzicht auf diese Prüfungen wird allerdings nach der künftigen Bundesverordnung AwSV, die die Länder-VAwS ablösen soll, nicht mehr möglich sein. Mit der Prüfung beauftragt der Betreiber eine anerkannte Sachverständigenorganisation, die ihren Prüfbericht auch der zuständigen Wasserbehörde zuschickt. Die Wasserbehörden überwachen mit Hilfe dieser Prüfberichte die Einhaltung der Prüfpflichten und ordnen ggf. die Beseitigung von Mängeln an.

Bei Begehungen vor Ort überprüfen die Behörden unter anderem, ob die Anlage dem genehmigten Zustand entspricht und ob vom Betreiber zu veranlassende wiederkehrende Prüfungen durchgeführt worden sind.

Bei immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Biogasanlagen erfolgt eine Überwachung der Emissionen von Blockheizkraftwerken durch Messungen von bekanntgegebenen Messstellen nach § 26 BImSchG alle drei Jahre, daneben können sicherheitstechnische Überprüfungen durch Sachverständige nach § 29 a BImSchG angeordnet werden. In der Regel wird angeordnet, dass die Prüfberichte den Immissionsschutzbehörden vorzulegen sind. Im Konzept des Umweltministeriums für die Überwachung immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftiger Anlagen vom 06.10.2014 ist durch Erlass geregelt, dass immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen alle vier bzw. sechs Jahre durch die Behörde zu begehren sind, wobei die Frist um bis zu zwei Jahre verkürzt oder verlängert werden kann. Für Biogasanlagen, die IE-Anlagen sind oder der Störfallverordnung unterliegen sind die Fristen für die behördliche Überwachung kürzer (ein bis drei Jahre).

Beim Einsatz von Bioabfällen muss die Qualität der Bioabfallbehandlung den Anforderungen der Bioabfallverordnung entsprechen. Dadurch ist sichergestellt, dass die Gärreste seuchen- und phytohygienisch unbedenklich sind. Die eingesetzten Bioabfälle unterliegen der Nachweis- und Dokumentationspflicht gegenüber der Behörde (§ 11 BioAbfV) bzw. im Fall einer Mitgliedschaft bei der Gütegemeinschaft Kompost auch gegenüber der Gütegemeinschaft. Der eingesetzte Hygienisierungsprozess muss spätestens ein Jahr nach Inbetriebnahme einer Prozessprüfung unterzogen werden, deren Ergebnisse der Behörde mitzuteilen sind. Zusätzlich ist der Hygienisierungsprozess laufend einer Prozessüberwachung durch Temperaturmessung zu unterziehen. Die Qualität der hygienisierten Bioabfälle ist darüber hinaus in regelmäßigen Abständen entsprechend den Anforderungen der §§ 3 und 4 BioAbfV zu untersuchen und der Behörde das Untersuchungsergebnis mitzuteilen. Dadurch ist eine laufende Überwachung der Bioabfalleinsatzstoffe sichergestellt.

Berichte über die wiederkehrenden Prüfungen nach Betriebssicherheitsverordnung, z. B. zum Explosionsschutz, sind der Behörde auf Anforderung vorzulegen.

5. *welche Maßnahmen sie ergreift, um die Sicherheit von Biogasanlagen zu erhalten und den sachgerechten Betrieb ohne überzogene Bürokratie für die Betreiber sicherzustellen;*

Die zuständigen Behörden haben die Zulassungsanträge sorgfältig zu prüfen und die Anlagen zu überwachen (siehe Frage 4). Hierbei werden die Behörden durch Schulungen, Fortbildungen und Erfahrungsaustausch unterstützt.

6. *welche Beratungs- und Unterstützungsangebote für die Betreiber von Biogasanlagen derzeit bestehen;*
7. *wie Betreiber von Biogasanlagen künftig noch besser unterstützt und beraten werden können, sodass ein sachgerechter und sicherer Betrieb der Anlagen möglich ist;*

Mit dem Programm „Beratung.Zukunft.Land.“ können die landwirtschaftlichen Betriebe ein attraktives Beratungsangebot in Form von Beratungsmodulen in Anspruch nehmen. Die Beratungsmodule sind am Bedarf der landwirtschaftlichen Betriebe ausgerichtet. Für den Bereich der Biogaserzeugung gibt es das Spezialmodul Biogas. Das Spezialmodul wird von den konzessionierten Beratungsorganisationen-AgriConcept Beratungsgesellschaft mbH, IBBK Fachgruppe Biogas GmbH und der Öko-Beratungsgesellschaft mbH für alle Landwirtinnen und Landwirte in Baden-Württemberg angeboten.

Die staatliche Förderung beträgt 50 % der Beratungskosten ohne Mehrwertsteuer und kann maximal 1.000 Euro betragen. Der Eigenanteil kann nur im Einzelfall ermittelt werden und ist abhängig vom Umfang und vom Preis der Beratung.

Daneben bietet das Landwirtschaftliche Zentrum Aulendorf (LAZBW) eine kostenfreie Beratung für Betreiber von Biogasanlagen an. Am LAZBW steht hierfür eine Personalstelle für 928 Biogasanlagen zur Verfügung.

8. *wie die Förderung von Biogasanlagen ausgestaltet werden kann, sodass Betreiber Anlagen sachgerecht und sicher ohne überzogene Bürokratie betreiben können.*

Die Förderung von Biogasanlagen erfolgt in der Regel über das Erneuerbare-Energien-Gesetz über eine erhöhte Vergütung für den eingespeisten Strom. Bislang wurde die Vergütungshöhe gesetzlich festgelegt, ab 2017 wird diese über Ausschreibungen bestimmt. Ausnahmen bestehen dabei für Anlagen bis zu einer installierten Leistung von 150 Kilowattstunden.

Bei der Festsetzung der Vergütungshöhe sind die Kosten für einen sicheren Betrieb bereits eingepreist. Auch bei den anstehenden Ausschreibungen sind potenzielle Betreiber gefordert, die Kosten für einen sicheren Betrieb bereits bei der Gebotsabgabe zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung des Ministers



Dr. Andre Baumann
Staatssekretär